

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Funktionskontrolle von Leckwarnanlagen

der Migrol AG, Badenerstrasse 569, CH-8048 Zürich (nachfolgend 'Unternehmerin' genannt).

Zur Vereinfachung der Leserlichkeit wird im Text auf die männlich-weibliche Doppelbezeichnung "Besteller/Bestellerin" verzichtet. Die Bezeichnung Besteller meint beide Geschlechter.



1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen von Funktionskontrollen von Leckwarnanlagen durch die Unternehmerin und Ihrer Serviceunternehmen und sind Bestandteil des jeweiligen Servicevertrages. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Unternehmerin ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2. Vertragsschluss

Der Servicevertrag über die Wartung der Leckwarnanlage kommt mit der Gegenzeichnung eines Vertrages durch die Unternehmerin zustande.

3. Umfang der Serviceleistungen

3.1. Die Unternehmerin macht zweijährlich eine Revision und Funktionskontrolle der Leckwarnanlage.

Der Service besteht aus folgenden Arten von Arbeiten:

Revision und Funktionskontrolle der Leckwarnanlage, Behebung von eventuell auftretenden Störungen zwischen den Funktionskontrollen, sowie kostenloser Aus- und Einbau von Ersatzteilen, die zum Vorzugspreis verrechnet werden, Zustellung der Kontrollrapporte an die zuständige Behörde.

3.2. Im Servicepreis nicht inbegriffen sind die vom Besteller gewünschten Kontrollen zur Behebung von Störungen und Schäden, deren Ursache nicht auf ein Versagen der Leckwarnanlage zurückzuführen ist, sondern z.B. auf mangel- oder fehlerhafte Bedienung, Fahrlässigkeit, Eingriff Dritter, fehlende, unterbrochene oder falsche Stromzufuhr, defekte Sicherungen, Undichtheiten am Tank, der Armaturen oder der Leitungen, Überfüllsicherungen oder auch Wasseransammlungen im Domschacht. Die Erbringung dieser Dienstleistung wird separat verrechnet, ebenso die je nach Kanton anfallenden amtlichen Gebühren.

4. Ort und Zeitpunkt der Kontrolle

4.1. Erfüllungsort ist die vereinbarte Adresse der Tankanlage gemäss Vertrag.
4.2. Der Kontrolltermin erfolgt innerhalb des fälligen Kalenderjahres gemäss separat vereinbartem Kontrolltermin und zu einem von der Unternehmerin vorangekündigten Zeitpunkt.

5. Servicepreis / Preisanpassung

5.1. Die Höhe der Gebühr wird im Dienstleistungsvertrag geregelt. Die Servicegebühren umfassen unter dem Vorbehalt von den Ziffern 3.1. und 3.2. alle im Rahmen der Wartung anfallenden Kosten sowie sämtliche Steuern, die im Zusammenhang mit dem Servicevertrag anfallen.

5.2. Die Unternehmerin behält sich vor, Kostensteigerungen auf vereinbarten Dienstleistungen infolge Teuerung oder anderer begründeter Kostensteigerungen, den vertraglich vereinbarten Preis zu Beginn einer neuen Vertragsjahresperiode den veränderten Umständen anzupassen. Sie teilt solche Anpassungen dem Kunden schriftlich mit und begründet sie. Jede Änderung der MWST oder Einführung anderer fiskalischer Abgaben, denen ein Servicevertrag für die Funktionskontrolle von Leckwarnanlagen in Zukunft unterliegen kann, wird auf den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit im Vertragspreis berücksichtigt.

6. Zugang zu den Geräten

6.1. Während den Standard-Wartungszeiten erhalten die Servicetechniker der Unternehmerin oder Ihrer Serviceunternehmen für Servicearbeiten Zugang zu den Geräten des Bestellers.
6.2. Sollte der Servicetechniker der Unternehmerin zum vereinbarten Zeitpunkt der Instandhaltung keinen freien Zugang zur Hardware haben, trägt der Besteller die Kosten für die dadurch entstehende Wartezeit, sowie zusätzliche Anfahrtskosten.

7. Fakturierung / Zahlungskonditionen

7.1. Die Fakturierung erfolgt nach ausgeführtem Service und aufgrund der Angaben laut Rapport. Zahlungen des Bestellers haben rein netto, d.h. ohne jeglichen Abzug, und unter Ausschluss der Verrechnung zu erfolgen. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage, besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

7.2. Die Unternehmerin behält sich ausdrücklich vor, Bonitätsprüfungen vorzunehmen sowie Vorauszahlungen oder Barzahlung gegen Kontrolle zu verlangen. Verweigert der Besteller nach erfolgter einmaliger Aufforderung die Zahlung innert angesetzter Frist, kann die Unternehmerin vom Vertrag zurücktreten.

8. Zahlungsverzug

8.1. Bei Nichteinhaltung der 10-tägigen Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne eine besondere Mahnung in Verzug und es werden Verzugszinsen fällig. Die Geltendmachung allfälligen weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Unternehmerin aus anderen mit dem Besteller vereinbarten und erfolgten Leistungen zur Zahlung fällig.

8.2. Solange sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet, hat die Unternehmerin weitere bestehende Leistungsvereinbarungen nicht zu erfüllen.

Ist der Besteller zahlungsunfähig geworden und sind die Ansprüche der Unternehmerin dadurch gefährdet, kann diese ihre Leistungen so lange zurückhalten bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird (Art. 83 OR).

9. Haftung

9.1. Die Unternehmerin haftet dem Besteller für Schäden, welche aus eigener Absicht oder grober Fahrlässigkeit entstehen. Im Falle einer gesetzlich rechtzeitig erfolgten und berechtigten Mängelrüge hat der Besteller unter Ausschluss des Wandelungs- und Minderungsrechts ausschliesslich das Recht auf Behebung des Mangels. Schadenersatzansprüche aus Gewährleistungsrechten sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.2. Andere Beanstandungen können, soweit berechtigt, nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung der Unternehmerin schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

9.3. Die Unternehmerin haftet für sich und ihre Hilfspersonen für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungssumme für leichte Fahrlässigkeit ist auf den maximalen Betrag von CHF 20'000.- je Schadenereignis begrenzt.

9.4. Jede weitere Haftung der Unternehmerin für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

10. Höhere Gewalt / Lieferbehinderung

Unter höherer Gewalt sind ausserhalb des Machtbereichs der Unternehmerin liegende Umstände zu verstehen, wie insbesondere unvorhersehbare behördliche Restriktionen (z.B. Einfuhrverbote, Kontingentierungen), Betriebsstörungen, Naturereignisse besonderer Intensität, Epidemien, Streik, Aufruhr, kriegerische Ereignisse. Wird die Unternehmerin aus solchen Gründen an der Vertragserfüllung gehindert, ist sie jederzeit berechtigt, vereinbarte Fristen und Termine angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben, und ist im Falle eines nicht absehbaren Endes der Behinderung von ihrer Leistungserbringung entbunden.

11. Kündigung

Der Servicevertrag kann mit eingeschriebenem Brief auf Ende der Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Wird ein Vertrag auf Ablauf der festen Vertragsdauer nicht gekündigt, verlängert er sich mit gleicher Kündigungsfrist und gleichen Kündigungsbedingungen stillschweigend um zwei Jahre.

12. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Unternehmerin.

13. Datenschutz

Die Unternehmerin bearbeitet die Daten, welche bei Einkäufen gesammelt werden mit grösster Sorgfalt und entsprechend den Regeln des schweizerischen Datenschutzes. Mit dem Kauf erklärt sich der Besteller damit einverstanden, dass die entsprechenden Daten sowie ergänzende Daten, die bei der Unternehmerin vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der gesamten Migros-Gruppe für Warenkorbanalysen, für personalisierte Werbeaktionen sowie für Kundenkontakte verwendet werden. Zur Migros-Gruppe gehören: der MGB, die Migros-Genossenschaften, die Migros-Filialen und -Fachmärkte, der Migros gehörende Detailhandelsunternehmen sowie die Dienstleistungs- und die Produktionsbetriebe der Migros. Eine Weitergabe der Daten ausserhalb der Migros-Gruppe erfolgt ausschliesslich unter strengen, vertraglichen Datenschutzaufgaben an externe Dienstleister in der Schweiz oder im Ausland, aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die Strafverfolgungsbehörden oder wenn eine Weitergabe zur Wahrung und Durchsetzung berechtigter Interessen der Migros notwendig ist. Der Besteller hat jederzeit das Recht, die Einwilligung auf Werbung zu widerrufen.

14. Teilnichtigkeit

Sollten sich Teile vorliegender Allgemeiner Geschäftsbedingungen als unwirksam oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen haben. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vorbehaltlich gesetzlicher Ausschlüsse einer Rechtswahl untersteht das Rechtsverhältnis dem materiellen schweizerischen Recht.

Unter Vorbehalt zwingender oder teilzwingender Gerichtsstände ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis Zürich, soweit zulässig das Handelsgericht des Kantons Zürich, Gerichtsstand. Die Unternehmerin bleibt berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.